

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 22/2022

03. Juni 2022

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation.....	2
113/2022 Verwaltungsgebührenordnung (VGO) der Stadt Essen vom 31. Mai 2022	2
114/2022 Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Essener Sportvereine und Sportverbände zur Förderung des Sports vom 25. Mai 2022	14
Amt für Stadtplanung und Bauordnung	18
115/2022 Bekanntmachung vom 23.05.2022 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen zur Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 05/19 „Berthold-Beitz-Boulevard/Erbslöhstraße“	18
Amt für Straßen und Verkehr.....	23
116/2022 Straßenbenennung	23
Öffentliche Zustellungen	26
117/2022 Liste der öffentlichen Zustellungen	26

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

113/2022

Verwaltungsgebührenordnung (VGO) der Stadt Essen vom 31. Mai 2022

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f und i) und 77 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und der §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung vom 25. Mai 2022 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Essen vom 07.11.1972, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 11.07.2018 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 29 vom 13.07.2018) beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen der Stadt Essen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die bzw. der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn diese sie bzw. ihn unmittelbar begünstigt. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Verwaltungsgebührenordnung (siehe Anlage 1).
- (2) Die Verwaltungsgebühren sind im gesamten Bereich der Stadtverwaltung zu erheben. Die Gebühren sind daher regelmäßig von den Fachbereichen zu überprüfen und an die Kostenentwicklung anzupassen.
- (3) Die VGO gilt nicht für Handlungen privatrechtlichen Charakters, wie Veräußerung, Verwaltung, Verpachtung, Verwertung städtischen Eigentums u. ä. mit der privatrechtlichen Tätigkeit zusammenhängende Handlungen.
- (4) Die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit aufgrund staatlicher Gebührenregelungen, insbesondere nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) in der jeweils gültigen Fassung, Verwaltungsgebühren zu erheben sind, findet die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Essen keine Anwendung.
- (5) Soweit der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, wird die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung des Gegenstandes für den*die Gebührenschuldner*in bemessen.
- (6) Gebührenpflichtig ist die besondere Leistung in ihrer Vollendung, nicht jede einzelne Tätigkeit, die der Leistung vorhergeht. Werden jedoch mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr nach den verschiedenen Tarifstellen des Gebührentarifs zu erheben.

- (7) Gebührenpflicht besteht nicht, wenn auf eine Eingabe ein nicht notwendiger Bescheid erteilt wird, der von der oder dem Beteiligten nicht erwartet oder verlangt, dessen Erteilung aber für zweckmäßig gehalten wird.
- (8) Von der Erhebung von Gebühren, die durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der bzw. des Beteiligten entstanden sind, ist abzusehen. Das gleiche gilt, wenn die besondere Leistung ohne Schuld der bzw. des Beteiligten so verzögert worden ist, dass sie für diese bzw. diesen keine Bedeutung mehr hat.
- (9) Zu Unrecht erhobene Gebühren sind zu erstatten.

§ 2

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind - bemessen an dem entstandenen Verwaltungsaufwand - 10 bis 75 v. H. der für die Vornahme solcher Leistungen vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 1 Euro, zu erheben. Die Gebühr ist auf halbe und volle Euro-Beträge abzurunden. Über die Höhe der Gebühr entscheidet in diesen Fällen die unmittelbar vorgesetzte Führungskraft.
- (2) Ist im Falle einer Ablehnung der besonderen Leistung (Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1) der Verwaltungsaufwand so gering, dass eine Gebührenerhebung nicht angebracht erscheint, so kann von Amts wegen von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (3) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag aus unverschuldeter Unkenntnis gestellt wurde oder wenn er vor der sachlichen Vorbereitung der Leistung zurückgenommen wird. Eine sachliche Vorbereitung liegt noch nicht vor, wenn lediglich die Registrierung des Antrages erfolgt ist. Es wird ebenfalls keine Gebühr erhoben, wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.
- (4) Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt allgemein die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Ist der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes gerichtet oder wird er nur teilweise zurückgewiesen, so wird nur ein angemessener Teil der Gebühr erhoben. Über die Höhe der Gebühr entscheidet die Abteilungsleitung.

§ 3

Mehrwertsteuer

Soweit besondere Leistungen von Betrieben gewerblicher Art der Stadt Essen erbracht werden, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind:
 1. Mündliche Auskünfte;
 2. besondere Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben;

3. besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Kriegsopferfürsorge, der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe und des Lastenausgleichs oder das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und schwer Erwerbsbeschränkte betreffen oder die der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes dienen;
 4. besondere Leistungen, die der Durchführung des Gesetzes über die Leistungen an Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Angehörigen von freiwilligen Wehrdienst Leistenden (Unterhaltssicherungsgesetz - USG) dienen.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
1. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
 2. Kommunale öffentliche Einrichtungen; alle übrigen Einrichtungen genießen nur Gebührenfreiheit, sofern sie von den Finanzbehörden als gemeinnützig bzw. mildtätig im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) anerkannt worden sind.
 3. Die Bundesrepublik - hierunter fallen auch die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts — und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 4. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der AO dient;
 5. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und ihre Einrichtungen, sofern die besonderen Leistungen der Verwaltung der Durchführung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der AO dienen. Soweit Einrichtungen der öffentlichen Hand nicht schon nach § 4 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 VGO von der Entrichtung der Gebühr befreit sind, kann ggf. bei Gemeinnützigkeit Gebührenfreiheit nach dieser Ziffer gewährt werden;
 6. Öffentliche Schulen i.S. von § 6 und Ersatzschulen i. S. von § 100 Schulgesetz NRW. Die privaten Schulen sind nur befreit, wenn sie gemeinnützigen Zwecken dienen;
 7. Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handels- Ärzte- und Apothekenkammern, soweit ihre Tätigkeit überwiegend gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient. Soweit die von diesen Stellen im Einzelfall gewünschte besondere Leistung überwiegend der Wahrnehmung öffentlicher Interessen dient, kann in Anlehnung an § 6 Gebührengesetz NRW ggf. nach § 5 VGO auf die Gebühr verzichtet werden;
 8. Die Industrie- und Handelskammer zu Essen gemäß der Vereinbarung über gegenseitige Gebührenbefreiung aus dem Jahr 1959 (vgl. Mitt.Bl. 1959 S. 23).
- (3) Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt oder gestundet werden oder von der Festsetzung der Gebühr ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der beson-

deren Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.

- (2) Die Zuständigkeit für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass bereits festgesetzter Gebühren liegt beim Fachbereich 21 - Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die besondere Leistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede bzw. jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung sie bzw. ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 7 Gebührentrichtung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Die Vornahme der besonderen Leistung kann jedoch von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. Auf schnellste Entrichtung der festgesetzten Gebühr ist hinzuwirken. Wenn möglich, soll sie bereits bei der Antragstellung erhoben werden. Die Gebühr kann auch auf Kosten der bzw. des Gebührenpflichtigen durch Postnachnahme erhoben werden, sofern das Einverständnis vorgelegen hat oder die gesetzte angemessene Frist zur Zahlung erfolglos verstrichen ist.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV.NRW. 2003 S. 156) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Über die entrichtete Gebühr ist der bzw. dem Gebührenpflichtigen eine Quittung auszuhandigen bzw. ein Zahlungsnachweis durch Dritte auszustellen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren der Annahme, Buchung und Abrechnung der Gebühren nach den einschlägigen Dienstanweisungen und Verfügungen.

§ 8 Besondere bare Auslagen

- (1) Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung, auch wenn die bzw. der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere
 - a. im Einzelfall besonders hohe Fernschreib-, Fernsprechgebühren und Zustellungskosten,
 - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d. die bei Dienstgeschäften der beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,

- e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Auslagen, die durch eine begründete Beschwerde entstanden sind, sind in der Regel unberücksichtigt zu lassen.
- (4) Größere Auslagen werden im Allgemeinen, sobald die Erstattungspflicht feststeht, vorausschussweise zu erheben sein, insbesondere dann, wenn mit der Erledigung der gebührenpflichtigen Angelegenheit erst nach einer gewissen Zeit zu rechnen ist.

§ 9 Rechtsbehelf

Gegen die Heranziehung zu Gebühren und Auslagen steht der bzw. dem Gebührenpflichtigen der Widerspruch zu. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadtverwaltung Essen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Stadt Essen erhoben werden. Der Widerspruch kann auch mit De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung sowie der anhängende Gebührentarif (Anlage 1) treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Essen nebst Gebührentarif in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Essen

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
	I. Allgemeiner Teil	
1	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders vorgesehen sind.	1,50 bis 500,00
2	Abschriften, Auszüge und Ablichtungen	
2.1	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Karteien und sonstigen Unterlagen für jede angefangene Seite Bei besonderem Aufwand, z. B. für Tabellen, Listen, Verzeichnisse, Rechnungen, fremdsprachige Texte, wird die doppelte Gebühr erhoben.	3,50
2.2	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Original hergestellt werden	0,50
2.3	Ablichtungen je Seite Falls Abschriften, Auszüge oder Ablichtungen zu beglaubigen sind, wird außerdem eine Gebühr nach Tarifstelle 5 erhoben.	1,00
3	Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen usw., soweit der Tarif nichts anderes vorsieht, Gebühren nach Tarifstelle 2. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die antragstellende Person einen Anspruch auf die Ausfertigung hat.	
4	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
5	Beglaubigung von Schriftstücken, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen usw. je Seite	5,00
6	Entscheidung über Vorrangseinräumung für Rechte Dritter	101,50

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
	II. Besonderer Teil	
	Stadtkämmerei - 20 -	
7	Laufende Verwaltungsgebühr für bis zum 31.12.2000 übernommene Bürgschaften	
	Während der Laufzeit der Ausfallbürgschaft sind für jedes angefangene Kalenderjahr 2 v. T. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbliebenen Kreditbetrages nach dem Stand 31.12. des Vorjahres bis zur Höhe von 1.000.000 EUR je Bürgschaftsfall zu entrichten und darüber hinaus für jede angefangene weitere 500.000 EUR: 100,00 EUR. Der Anspruchszeitraum beginnt mit dem Tage der Ausfertigung der Bürgschaftsurkunde bzw. bei späterer Auszahlung des Kredits mit diesem Tage. Die laufende Verwaltungsgebühr wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben wird. Für Kontokorrentkredite wird die Gebühr berechnet nach der durchschnittlichen Höhe der Inanspruchnahme.	
	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt – 21 -	
8	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	5,00
	Einwohneramt – 33 -	
9	Bescheinigung über die Wohnberechtigung und Mieterbenennung gegenüber der verfügungsberechtigten Person in Ausübung des Besetzungsrechts der Stadt	10,00 bis 20,00
10	Bescheinigung über die Wohnberechtigung in mit nichtöffentlichen Mitteln der Stadt Essen geförderten Wohnungsbau — bei Einhaltung der Einkommensgrenze — bei Überschreitung der Einkommensgrenze	10,00 20,00
11	Reservierung eines Eheschließungstermins mit dem Traukalender-Online	20,00
	Gesundheitsamt - 53 -	
12	Ärztliche Begutachtungen in Adoptionsverfahren pro Person	65,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Umweltamt - 59 -	
13	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Bst. a), b), d), f) und § 4 Absatz 2 der Baumschutzsatzung	50,00
13.1	Erteilung eines negativen Bescheides gemäß § 4 Abs. 1 Bst. a), b), d), f) und § 4 Absatz 2 der Baumschutzsatzung	37,00
13.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Bst. c) der Baumschutzsatzung (Baugenehmigungsverfahren) — für 1 Baum — für jeden weiteren Baum zuzüglich	66,00 15,00
13.3	Erteilung eines negativen Bescheides gemäß § 4 Abs. 1 Bst. c) der Baumschutzsatzung (Baugenehmigungsverfahren)	50,00
14	Genehmigungen gem. § 16 der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen der Stadt Essen (Entwässerungssatzung)	
	— einfache Bauten (Ein-[Mehrfamilienhäuser] mit 1 bis 2 Anschluss- punkten	100,00 bis 150,00
	— einfache Bauten (Ein-[Mehrfamilienhäuser] mit mehr als 2 An- schlusspunkten	200,00 bis 250,00
	— kleiner Sonderbau (Wohneinheiten mit kleineren Gewerbe-/Büroflä- chen) mit 1 bis 2 Anschlusspunkten	150,00 bis 200,00
	— kleiner Sonderbau (Wohneinheiten mit kleineren Gewerbe-/Büroflä- chen) mit mehr als 2 Anschlusspunkten	300,00 bis 350,00
	— großer Sonderbau (Wohneinheiten mit größeren Gewerbe-/Büroflä- chen, reine Gewerbe-/Büroflächen, Hotelbauten, Hochhäuser und pri- vate Erschließungsmaßnahmen wie Wohnparks, Siedlungen) mit 1 bis 2 Anschlusspunkten	200,00 bis 250,00
	— großer Sonderbau (Wohneinheiten mit größeren Gewerbe-/Büroflä- chen, reine Gewerbe-/Büroflächen, Hotelbauten, Hochhäuser und pri- vate Erschließungsmaßnahmen wie Wohnparks, Siedlungen) mit mehr als 2 Anschlusspunkten	500,00 bis 550,00
15	Ausnahmegenehmigungen gem. § 25 der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen der Stadt Essen (Entwässerungssat- zung)	50,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
16	Bescheinigungen, Pläne etc. zu Überschwemmungsgebieten	50,00
17	Voranfragen und Auskünfte nach dem Wasserrecht nach Aufwand	25,00 bis 200,00
Amt für Stadtplanung und Bauordnung - 61 -		
18	Bereitstellung einer Hausakte oder Gewährung von Akteneinsicht in eine Hausakte - für den ersten Band - je weiteren bereitgestellten zum Objekt gehörenden Band	33,50 5,00
19	Anfertigung von Ablichtungen aus den Bauakten / Hausakten - Format DIN A 4, je Ablichtung - Format DIN A 3, je Ablichtung	1,00 2,00
Amt für Straßen und Verkehr - 66 -		
20	Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen	25,00 bis 750,00
21	Beglaubigte Fotokopien von Signallage- und Zeitenplänen	55,00
22	Bescheinigungen über Erschließungs-, Kanalanschluss- und Straßenbaubeiträge	
22.1	Bescheinigungen über eine Beitragsart - bei besonders großem Zeitaufwand bis - für jede weitere Ausfertigung	23,00 40,00 5,00
22.2	Bescheinigung über zwei Beitragsarten - bei besonders großem Zeitaufwand bis	34,00 55,00
22.3	Bescheinigung über drei Beitragsarten - bei besonders großem Zeitaufwand bis	45,00 65,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
23	Auskünfte aus dem Leitungskataster der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung der Stadt Essen - Auskunft „Kein Kabel“ - Auskunft mit Kabellageplan DIN A 4 - Auskunft mit Kabellageplan DIN A 3 - Auskunft mit Kabellageplan größer DIN A 3	10,00 13,00 27,00 33,00
24	Baustellenbedingte Änderungen an Lichtsignalanlagen	
24.1	Orts-/Bürotermin oder sonstiger Aufwand im Zusammenhang mit nachfolgenden Tarifstellen - Verkehrsingenieur*in je angefangene 30 Min. - Bearbeiter*in je angefangene 30 Min. - Pauschale An— und Abfahrt	35,00 26,00 69,00
24.2	Erstellung eines Signallageplans - Änderungen bis 5 betroffene Signalgruppen - Änderungen bis 11 betroffene Signalgruppen * - Änderungen ab 12 betroffene Signalgruppen *	108,00 177,00 348,00
24.3	Änderung der Zwischenmatrix inkl. Prüfung - bis 3 Signalgruppen - ab 4 Signalgruppen *	73,00 218,00
24.4	Änderung eines Signalzeitenplanes oder einer Logik - bis 6 geänderte Zeitbereiche oder Parameter - ab 7 geänderte Zeitbereiche oder Parameter * - zusätzlich ggf. je betroffener Zeitbereich innerhalb einer grünen Welle	146,00 218,00 34,00
24.5	Änderung einer grünen Welle je LSA je Richtung	205,00
24.6	Prüfung von verkehrstechnischen Planunterlagen Dritter - Signallageplan - je Signalzeitenplan - grüne Welle je LSA	34,00 69,00 34,00
	Abnahme der Signalsteuerung vor Ort bei Inbetriebnahme - bis 3 Signalgruppen - bis 6 Signalgruppen * - ab 7 Signalgruppen * (* der Aufwand steigt nicht proportional zur Signalgruppenanzahl)	136,00 205,00 272,00
25	Genehmigung für die Einleitung von Grund-(Drainage-)wasser in die städtische Abwasseranlage	48,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
26	Tätigkeiten der Ingenieur*innen für Beleuchtungsplanung bei Erschließungsmaßnahmen Dritter	
26.1	Orts-/Bürotermin oder sonstiger Aufwand - Planungsingenieur*in je angefangene 30 Minuten - pauschale An- und Abfahrt - Beleuchtungsplan mit bis zu 10 Leuchten - Beleuchtungsplan mit bis zu 10 weiteren Leuchten	29,00 58,00 29,00 7,00
26.2	Abnahme der Beleuchtungsanlage vor Ort jeweils durch Planungsingenieur*in oder Elektromeister*in - Grundgebühr - je Straßenleuchte - je Verteiler-/Schaltschrank	69,00 14,00 26,00
27	Vereinbarung zur Herstellung von Grundstückszufahrten (Bordsteinabsenkung)	72,00
Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement - 68 -		
28	Zweitausfertigung von grundbuchlichen Urkunden	40,00
29	Bescheinigung über Bestehen, Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes - für jede Erstausfertigung - für jede weitere Ausfertigung	66,00 8,00
30	Negativattest über das Bestehen eines Umlegungs- bzw. Sanierungsverfahrens	35,00
31	Bewilligung von Fördermitteln für den Neubau oder den Erwerb von Eigentumsmaßnahmen	350,00 zzgl. 0,4 % der bewilligten Darlehenssumme

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 31. Mai 2022

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

114/2022**Änderung****der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen
an Essener Sportvereine und Sportverbände
zur Förderung des Sports
vom 25. Mai 2022****1. ALLGEMEINES**

- 1.1. Die Stadt Essen- Sport- und Bäderbetriebe Essen (SBE)- gewährt nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der Sport- und Bäderbetriebe Essen Zuschüsse zur Förderung des Sports.
- 1.1.1. dem Essener Sportbund e.V. (ESPO)
- 1.1.2. den Essener Sportvereinen (bei Förderung nach Ziffer 2.3 auch sonstigen Vereinen), soweit sie dem Essener Sportbund angehören und den Sportfachverbänden, soweit diese dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind.
- 1.2. Diese Vereine und Verbände müssen gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein.
Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Zuschüsse besteht nicht.

2. ARTEN DER ZUSCHÜSSE; ZUSTÄNDIGKEITEN UND UMFANG DER FÖRDERUNG

- 2.1. Die Stadt Essen-SBE- stellt dem ESPO Mittel für folgende Zwecke bereit:
- Allgemeine Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit
Diese Zuschüsse werden Vereinen nur für Mitglieder gewährt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Motorsport-, Flugsport-, Segel- und Golfvereine erhalten keinen Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit.
 - Erlangung der Sportabzeichen
 - Sportangebote für Senioren
 - Behindertensport
 - Zielgruppenarbeit/ Breitensport
 - Ausbildung von Jugend-, Übungs- und Organisationsleitern in Vereinen
 - Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen
 - Förderung gesundheitsbezogener Sportangebote
 - Fahrtkostenzuschüsse zur Teilnahme an Deutschen Meisterschaften
 - Zuschüsse für freiberufliche Sportlehrkräfte für Leistungssport
 - Förderung von Teilzeitinternaten
 - Personalkostenzuschüsse
 - Zuschuss zur Führung der Geschäftsstelle
 - Zuschüsse zur Anschaffung von aufwendigen Sportgeräten
 - Zuschüsse zur Förderung des Jugendspitzensports
 - Zuschüsse zur Förderung des Anfängerschwimmens
- Die Zuschüsse werden vom ESPO nach Maßgabe seiner Grundsätze, die der Genehmigung des Ausschusses für die Sport- und Bäderbetriebe Essen bedürfen, verwendet bzw. verteilt. Der ESPO hat den Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen über die jeweils vorgesehene finanzielle Gewichtung der einzelnen Förderbereiche jährlich in einer angemessenen Frist nach Verabschiedung des Wirtschaftsplanes der SBE in Kenntnis zu setzen. Über die Verwendung der Mittel legt der ESPO den Sport- und Bäderbetrieben jährliche Verwendungsnachweise vor. Das Weitere über das Verfahren der Mittelbereitstellung und der Abrechnung wird vertraglich geregelt.

- 2.2. Die Stadt Essen- SBE- gewährt den Vereinen Zuschüsse für folgende Zwecke:
- 2.2.1. Zuschüsse zum Neu-, Um- und Ausbau vereinseigener Sportstätten
- 2.2.1.1. Auf Antrag bei den Sport- und Bäderbetrieben Essen können Sportvereine für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die Grundüberholung vereinseigener Sportstätten städtische Zuschüsse in Höhe von 40 % der zuschussfähigen Gesamtkosten, max.
- für Maßnahmen, die der Erhaltung- Umbau, Instandsetzung, 100.000 Euro
 - oder Grunderneuerung- vereinseigener Sportstätten dienen
 - für Neu- oder Ausbauten bei vereinseigenen Sportstätten 80.000 Euro
 - für Maßnahmen, bei denen ein Neubau in gleicher Größe
 - wirtschaftlicher ist als eine Sanierung der alten Bausubstanz 100.000 Euro erhalten.
- 2.2.1.2. Nicht im Eigentum der Vereine stehende Sportstätten gelten dann als vereinseigen, wenn sie über langfristige Miet- oder Pachtverträge verfügen. Als langfristig angemietet bzw. angepachtet gelten Anlagen, wenn die Verträge bei Zuschüssen
- bis 9.999,00 Euro eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren
 - ab 10.000,00 Euro eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren haben.
- Über begründete Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen.
- 2.2.1.3. Umbauarbeiten und Grundüberholungen (z.B. Sanierungen oder Erneuerungen) können nur bei zuschussfähigen Gesamtkosten von mehr als 5.000 Euro bezuschusst werden.
- 2.2.1.4. Als zuschussfähig gelten die von den technischen Dienststellen bzw. von den Sport- und Bäderbetrieben Essen anerkannten Beträge.
- 2.2.1.5. Bei Baumaßnahmen, die von Stadt und Land gefördert werden,
- darf der Gesamtförderungsbetrag 75 % der zuschussfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.
 - sind vom Antragsteller mindestens drei Vergleichsangebote für die durchzuführenden Arbeiten vorzulegen, wenn die Gesamtförderung 50% der Baukosten übersteigt. Ziffer 7.2 der Dienstanweisung über Zuwendungen an Dritte findet keine Anwendung.
- 2.2.1.6. Der auf den Zuschussempfänger entfallende Eigenanteil kann auch durch Eigenleistungen erbracht werden.
- 2.2.1.7. Unterhaltungsarbeiten werden nicht bezuschusst.
Grundsätzlich werden nur Einrichtungen bezuschusst, die der aktiven Sportausübung dienen.
Ebenfalls nicht förderungsfähig sind Maßnahmen -Neu- und Erweiterungsbauten-, die eine Ausweitung des Segel- und Motorsports auf der Ruhr und dem Baldeneysee bedeuten.
- 2.2.1.8. Der Antragsteller ist zur anteiligen Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet, falls die geförderte Maßnahme vorzeitig durch den Verein anderen Zwecken zugeführt wird. Als vorzeitig zweckentfremdet gilt die Maßnahme, wenn sie bei Bezuschussung
- bis 9.999,00 Euro nicht mind. 10 Jahre
 - ab 10.000,00 Euro nicht mind. 20 Jahre
- dem beantragten Zweck erhalten bleibt oder ohne Zustimmung der Stadt- SBE- auf Dauer durch einen Dritten genutzt wird. Das gleiche gilt bei Liquidation des Vereins.
- 2.2.1.9. Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt:
1. mit 30% nach Vorlage einer Erklärung, dass mit den Arbeiten begonnen wurde
 2. mit 30% nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines,
 3. mit 30% nach Vorlage des Schlussabnahmescheines,
 4. mit 10% nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- Bei nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen ist sinngemäß zu verfahren. Ggf. sind die Teilbeträge anhand vorgelegter Rechnungen zu bemessen.
- 2.2.1.10. Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung begonnen wurde, werden nicht bezuschusst.

Hierzu zählt auch die Auftragsvergabe. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen.

2.2.1.11. Über die Anträge entscheidet der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen.

2.2.2 Zuschüsse zur Unterhaltung und zum Betrieb vereinseigener Sportstätten

2.2.2.1 Vereine mit eigenen oder angepachteten Sportstätten können auf Antrag bei den Sport- und Bäderbetrieben jährlich einen städtischen Unterhaltungskosten- bzw. Betriebskostenzuschuss bis zu folgender Höhe erhalten:

2.2.2.1.1 Fußballplätze

in Asche	3.460,00 Euro
in Asche mit Laufbahn	4.140,00 Euro
in Rasen	4.140,00 Euro
in Rasen mit Laufbahn	4.980,00 Euro

2.2.2.1.2 Sonstige Sportplätze

in Asche	1.730,00 Euro
in Rasen	2.080,00 Euro

Freizeitsportgelände und Faustballplätze
(mind. 1.000 qm)

in Asche	840,00 Euro
in Rasen	1.040,00 Euro

2.2.2.1.3 Umkleidehäuser und Jugendräume mit Ausnahme bewirtschafteter Räume

100 bis 300 qm Nutzungsfläche	640,00 Euro
301 bis 500 qm Nutzungsfläche	910,00 Euro
über 500 qm Nutzungsfläche	1.170,00 Euro

2.2.2.1.4 Turnhallen, Gymnastikräume und Krafträume

bis 200 qm	350,00 Euro
201 bis 400 qm	700,00 Euro
über 400 qm und Doppelturnhallen	1.390,00 Euro

2.2.2.1.5 Bootshäuser (inkl. Umkleidebereich)

bis 500 qm Nutzungsfläche	710,00 Euro
501 bis 1.000 qm Nutzungsfläche	910,00 Euro
über 1.000 qm Nutzungsfläche	1.040,00 Euro

2.2.2.1.6 Tennisplätze und -hallen

Rotgras	220,00 Euro
Hartdecke und gedeckte Plätze	80,00 Euro

2.2.2.1.7 Sonstige Sportanlagen

Schießsportanlagen	150,00 Euro
Trainingsbeleuchtung pro Strahler	150,00 Euro
Kleinspielfelder (z.B. Volleyballfelder, Bolzplätze)	290,00 Euro
Steganlagen bis 10 m	150,00 Euro
über 10 m	290,00 Euro
Boulefelder	150,00 Euro
Schwimmbecken	700,00 Euro

2.2.2.2 Die Sportbereiche Motorsport, Flugsport, Segeln, Golf, Reiten und Tennisclubhäuser werden nicht bezuschusst.

2.2.2.3 Sportstätten, die nicht aufgeführt sind, können in Anlehnung an die Sätze gem. 2.2.2.1.1 bis 2.2.2.1.7 bezuschusst werden.

Außerdem können Sportvereine, denen im laufenden Jahr nachweislich besondere Belastungen entstanden sind, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag eine weitere Unterstützung bis zur Höhe des allgemeinen, sich nach den vorgenannten Richtsätzen bemessenden Zuschusses erhalten. Über die Anträge entscheidet der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen.

2.2.2.4 Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist eine Eigenleistung von mindestens 50 % der zuschussfähigen Gesamtkosten.

- 2.2.2.5 Bei neuen Anlagen erfolgt die Bezuschussung ab dem auf die Fertigstellung (Schlussabnahme) folgenden Monat, und zwar in Höhe eines Zwölftels des Jahreszuschusses je verbleibenden vollen Monat bis zum Jahresende.
- 2.2.2.6 Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind Vereine, die aus der Weitervermietung ihrer Anlage Gewinn erzielen oder sie ausschließlich dem Berufssport zur Verfügung stellen.
- 2.2.2.7 Im Bedarfsfalle sind die Vereine verpflichtet, gegen Zahlung einer Entschädigung ihre Anlage auch für die Schulen der Stadt Essen zur Verfügung zu stellen, soweit durch eigene Nutzung eine volle Auslastung nicht gegeben ist.
- 2.2.2.8 Anträge auf Zuschüsse sollen spätestens bis zum 31.05. eines jeden Jahres gestellt werden.
Anträge, die später eingereicht werden, können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden.
- 2.2.2.9 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 28.02. des auf die Bezuschussung folgenden Jahres einzureichen.
- 2.2.2.10 Eigenverantwortlich genutzte städtische Sportanlagen werden in Anlehnung an die Sätze bezuschusst. Über die Höhe entscheidet der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen.
- 2.3. Zuschüsse zur Durchführung von bedeutsamen Sportveranstaltungen durch Vereine und Verbände in Essen
- 2.3.1. Auf Antrag bei den Sport- und Bäderbetrieben Essen kann für bedeutsame Sportveranstaltungen in Essen ein Zuschuss, der vorrangig als Ausfallgarantie bereitzustellen ist, gewährt werden, sofern der Veranstalter eine angemessene Eigenleistung erbringt. Der Antrag soll spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung gestellt werden. Ihm ist ein Finanzierungsplan mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben beizufügen.
- 2.3.2. Nicht zuschussfähig sind insbesondere aufwendige Repräsentationsausgaben und aufwendige Ehrenpreise
- 2.3.3. Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet im Einzelfall bis 13.000,00 Euro der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen, bei darüber hinausgehenden Beträgen der Rat der Stadt.
- 2.3.4. Die Veranstaltung soll spätestens 2 Monate nach ihrer Durchführung abgerechnet werden.
- 2.4. Schlussbestimmungen
- 2.4.1. Für die Gewährung aller dargestellten Zuschussarten gelten die „Dienstanweisung der Stadt Essen über Zuwendungen an Dritte“ sowie die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen“ der Stadt Essen, sofern diese Richtlinien nicht andere Regelungen treffen.
- 2.4.2. Sofern das Antragsvolumen eines Jahres bei den Zuschüssen gemäß Ziffer 2.2 und 2.3 die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt, kann der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen über die Mittelverwendung beschließen.
- 2.4.3. Der Rat der Stadt kann auch abweichen von diesen Richtlinien Zuschüsse zur Förderung des Sports gewähren.

3. INKRAFTRETEN

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die „Gewährung von Zuschüssen an Essener Sportvereine und –verbände zur Förderung des Sports“ gemäß Beschluss des Rates der Stadt Essen vom 08.12.1993, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 52 vom 23.12.1993 sowie die Änderungen gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt Essen vom 25.01.1995 und 25.02.1998 sowie 01.01.2002 außer Kraft.

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

115/2022

Bekanntmachung

vom 23.05.2022

des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen zur Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes

Nr. 05/19

„Berthold-Beitz-Boulevard/Erbslöhstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, -planung und Bauen als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat am 19.05.2022 beschlossen:

1. Für den Bereich, der in etwa begrenzt wird
 - im Norden durch den Verbindungsweg zwischen Kleine Hammerstraße und Erbslöhstraße,
 - im Osten durch die Erbslöhstraße,
 - im Süden durch den Berthold-Beitz-Boulevard,
 - im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke an der Kleinen Hammerstraße,

ist der Bebauungsplan Nr. 05/19 „Berthold-Beitz-Boulevard/Erbslöhstraße“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

2. Der Bebauungsplan Nr. 05/19 „Berthold-Beitz-Boulevard/Erbslöhstraße“ ist mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht, den Gutachten und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage:

Das ca. 4,4 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd. Auf den Orientierungsplan wird hingewiesen.

Ort und Dauer der Auslegung:

Der Bebauungsplan Nr. 05/19 mit Begründung einschließlich Umweltbericht, die Gutachten und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden zu jedermanns Einsicht für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt.

Auslegungsfrist: 14.06.2022 – 26.08.2022

Auslegungsort: Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10,
3. Etage, Raum 301b

Öffnungszeiten: an jedem behördlichen Arbeitstag,
montags bis freitags 8.00 Uhr – 15.00 Uhr

Umweltbezogene Informationen:

Für den Bebauungsplan Nr. 05/19 ist eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden (gem. § 2a BauGB). Dieser ist Bestandteil der Begründung. Der Umweltbericht enthält insbesondere umweltbezogene Informationen zu den Umweltschutzgütern

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung,
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft,
- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Luft und Lufthygiene,
- Klima (Klimaschutz und Klimafolgenanpassungen),
- Kultur- und Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Darüber hinaus sind zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt als umweltbezogene Informationen neben der Begründung einschließlich Umweltbericht aus Sicht der derzeit vorliegenden Stellungnahmen, Unterlagen und Gutachten zu folgenden Themen umweltbezogene Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
13 Fachgutachten	Rudolf Keller Verkehrsingenieure GmbH, Wülfrath; 12.03.2021	„Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ Verkehrserzeugung, Verkehrsverteilung, Verkehrsbelastung
	Ingenieurbüro Stöcker, Haltern am See, 07.06.2021	„Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ Verkehrslärm, Gewerbelärm
	brandwerk traffic Sachverständige Ingenieurgesellschaft mbH, Essen 17.12.2021	„Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ Brandschutz
	Umweltbüro Essen, Essen, 05.08.2021	„Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG
	Umweltbüro Essen, Essen, 22.04.2022	„Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB)
	Gutachterbüro Bernd Hubrig, Essen 07.02.2022	„Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ Baumgutachten
	Umweltamt der Stadt Essen – Untere Bodenschutzbehörde, Essen, 24.02.2014 samt Prüfbericht, GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH, Gelsenkirchen, 06.03.2014	„Boden und Fläche“ Baugrund und Grundwasser

	<p>Grundbaulabor Bochum GmbH, Bochum, 30.08.2019</p> <p>Grundbaulabor Bochum GmbH, Bochum, 10.09.2019</p> <p>Grundbaulabor Bochum GmbH, Bochum, 09.10.2019</p> <p>Grundbaulabor Bochum GmbH, Bochum, 22.12.2020</p> <p>TABERG Ingenieure, Lünen, 17.05.2021</p> <p>TABERG Ingenieure, Lünen, 28.06.2021</p>	
11 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Amprion GmbH	„Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ Höchstspannungsfreileitung
	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	„Boden und Fläche“ Bergbauliche Einwirkungen
	Bezirksregierung Düsseldorf	„Wasser“ Abwasser
	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	„Boden und Fläche“ Kampfmittel
	Deutscher Wetterdienst	„Klima (Klimaschutz und Klimafolgenanpassungen)“ Klimaschutz, Klimawandel, Klimaanpassung
	Emschergenossenschaft	„Wasser“, „Klima (Klimaschutz und Klimafolgenanpassungen)“ Regenwasserbewirtschaftung, Dachbegrünung, Retention
	Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen	„Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ Gewerbelärm
	MAN GHH Immobilien GmbH	„Boden und Fläche“ Bergbau
	PLEdoc	„Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ Versorgungsleitungen
	Stadtwerke Essen AG	„Wasser“ Entwässerung
thyssenkrupp Steel Europe AG	„Boden und Fläche“ Bergbau	

2 Stellungnahme und Eingabe aus der Öffentlichkeit	2 Bürgerinnen/Bürger	„Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ Ausgleichsmaßnahmen „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ Radwegeverbindung
--	----------------------	---

Stellungnahmen:

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Stadt Essen - Amt für Stadtplanung und Bauordnung - abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis der Prüfung ermöglicht wird.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 05/19 mit Begründung und Umweltbericht, die Gutachten und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung im Internet unter der Seite www.essen.de/stadtplanung eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Unterlagen für die öffentlichen Sitzungen der Gremien nicht aufgeführt; es erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen zur Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 05/19 „Berthold-Beitz-Boulevard/Erbslöhstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 23.05.2022

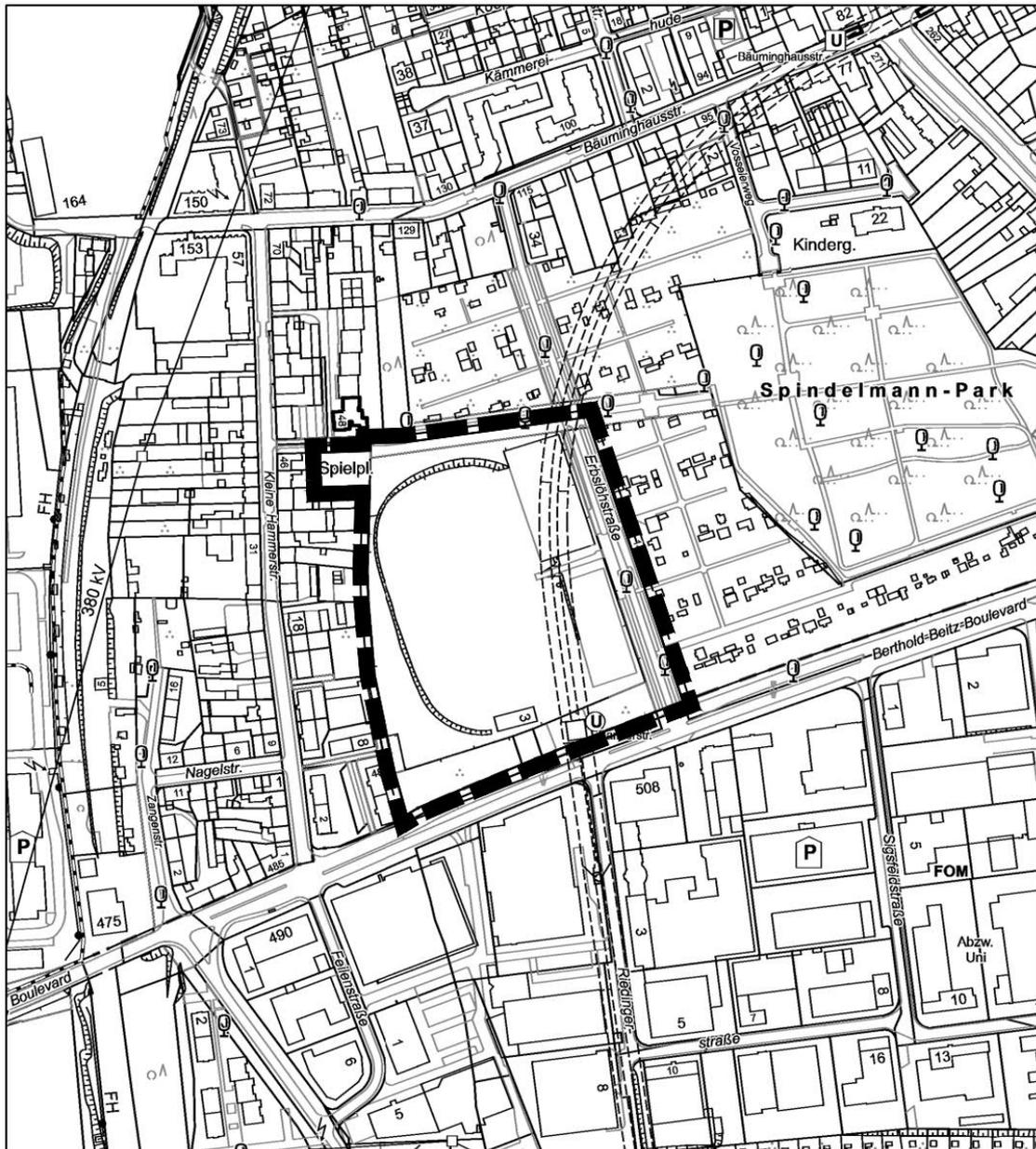
Martin Harter
Geschäftsbereichsvorstand
Stadtplanung und Bauen

 88-61 354

Orientierungsplan

zum
Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung
des Bebauungsplanes Nr. 5/19
"Berthold-Beitz-Boulevard / Erbslöhstraße"

Stadtbezirk: V
Stadtteil : Altenessen-Süd



Plangrundlage: Basiskarte

M 1: 4000 (im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

Amt für Straßen und Verkehr

116/2022

Straßenbenennung

Die zuständige Bezirksvertretung hat folgende Straßenbenennung beschlossen:

Alte Bezeichnung

Neue Bezeichnung

Bezirksvertretung / Beschluss vom

Stadtteil Bochold

Benennung einer Erschließungsstraße
im Neubaugebiet Bocholder Straße / Kesselstraße

IV / 10.05.2022

- Arbeitsbezeichnung B 36 -

An der Gärtnerei
- Schl.Nr. 02297 -

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gilt diese Bekanntmachung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.

Hinweis

Aufgrund des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.09.2007 findet bei Straßenbenennungen und Änderungen in der Hausnummerierung kein Widerspruchsverfahren statt. Gegen diese Verfügung ist daher kein Widerspruch möglich. Auf die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus techni-

schen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen."

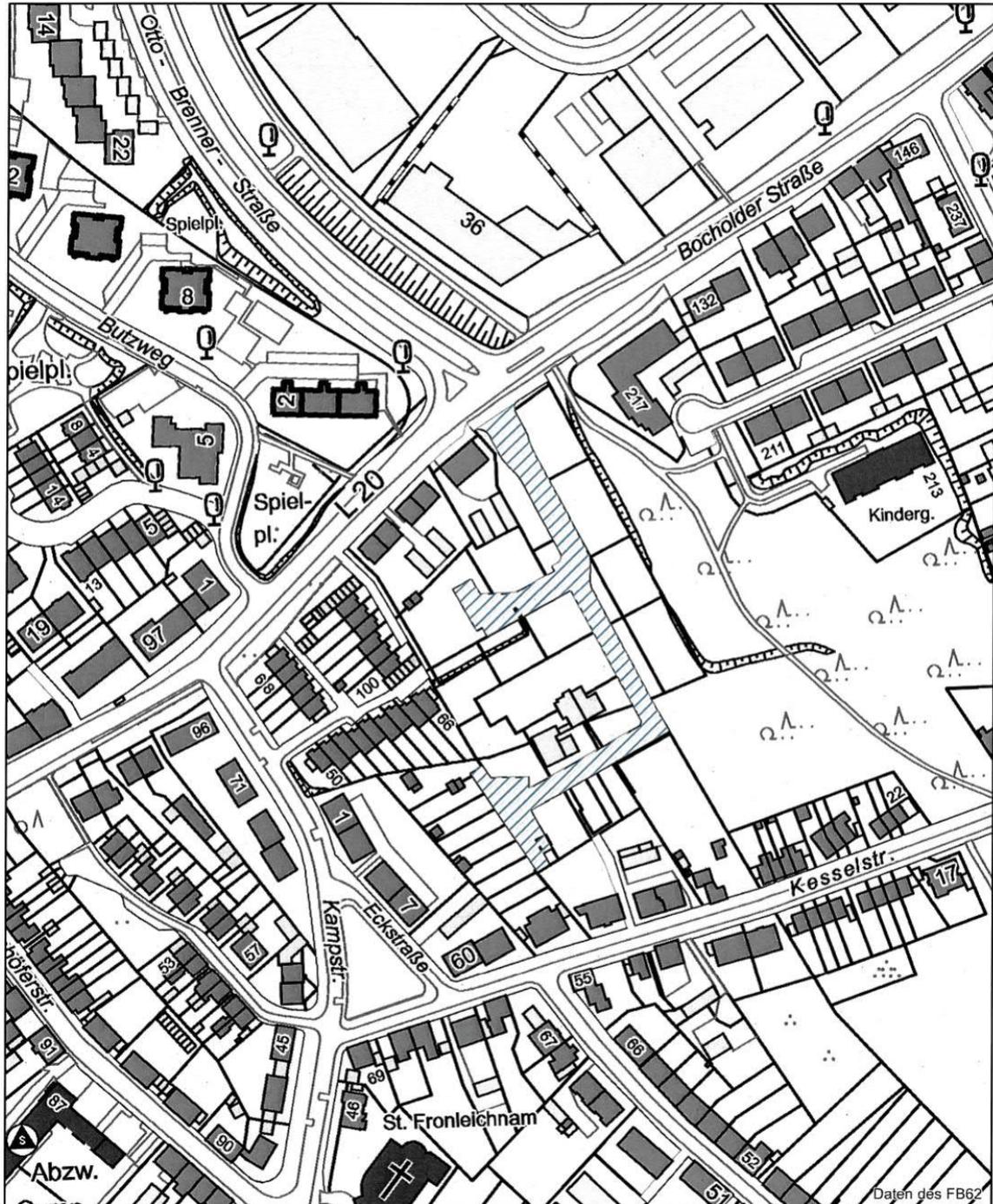
24. Mai 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Najda

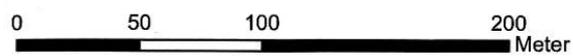
 88-66 590

Straßenbenennung - Arbeitsbezeichnung "B36"

Gemarkung Bochohd Flur 34 DGK 63



Maßstab 1 : 2500



Amt für Geoinformation,
Vermessung und Kataster
Abteilung 62 - 4 - 3

Reba, 07.03.2022

Öffentliche Zustellungen

117/2022**Liste der öffentlichen Zustellungen**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Abo, Mohamad Amar	Eltlingstr. 11 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 119
Amoateng, Richmond		Jugendamt, ☎ 88-51 273
Dabiri, Bolaji		Jugendamt, ☎ 88-51 634
Dan, Nadia	Markscheide 42 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 938
Genter, Patrick Meik		Jugendamt, ☎ 88-51 687
Gözlügöl, Ayten	In der Hagenbeck 2 45143 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 030
Gollan, Alexander	Bürkenweg 6 a 45309 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 218
Gudym, Igor		Jugendamt, ☎ 88-51 638
Heinrich, Marcel		Jugendamt, ☎ 88-51 275
Jünkersfeld, Tobias		Jugendamt, ☎ 88-51 637
Knauf, Tobias Heinz Rüdiger	Spillheide 29 45239 Essen	JobCenter Essen Süd II, ☎ 88-56 986
Kryvonos, Vlodimir		Jugendamt, ☎ 88-51 270
Lamperaki, Rafaela Evangelia	Kämmereihude 16 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 118

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
NOWA Gebäudereinigung und Dienstl. UG (hf)	Olpener Str. 264 51103 Köln	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 474
Omoregie, Goddey		Jugendamt, ☎ 88-51 276
Pavlov, Yaroslav		Jugendamt, ☎ 88-51 637
Ponomar, Artem		Jugendamt, ☎ 88-51 276
Ponomar, Artem		Jugendamt, ☎ 88-51 276
Savchuk, Igor		Jugendamt, ☎ 88-51 652
Schwarz, Daniel	Wendelinstr. 30 – 32 45307 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 223
Shikalyuk, Stepan		Jugendamt, ☎ 88-51 634
Stancu, Viorel		Jugendamt, ☎ 88-51 275
Tretiak, Alexander		Jugendamt, ☎ 88-51 652
Urbanskyi, Valery		Jugendamt, ☎ 88-51 271
Walid Mustapha	Karnaper Str. 26 45329 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 331
Yarmak, Vadim		Jugendamt, ☎ 88-51 634

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.